

UNI INFO

Herausgeber: Presse- und Informationsstelle der Universität Oldenburg, Ammerländer Heerstraße 67-99, Postfach 2503, 2900 Oldenburg, Tel.: (0441) 798-6012, Telex 25655 und d. Redaktion: Gerhard Harms (verantwortlich), Manuskript: Gisela Rodenberg. Verlag: Druck und Anzeigenverwaltung Littmanndruck, Rosenstraße 42/43, 2900 Oldenburg, Tel.: (0441) 27051.

7/82

26. April

Mit Namen gezeichnete Artikel geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder. Nachdruck aller Beiträge nur nach Rücksprache mit der Redaktion. „Der Gründungsausschuß für die Universität Oldenburg, das Konzil und der Senat der Universität Oldenburg haben einstimmig beschlossen, daß die Universität Oldenburg den Namen Carl-von-Ossietzky-Universität führt. Die Universität bedauert, daß ihr die offizielle Führung dieses Namens bisher nicht gestattet ist.“

2,4 Prozent Ausländer

Im Wintersemester 1981/82 waren an der Universität Oldenburg insgesamt 154 Studenten und Studentinnen (2,4 Prozent) aus 38 Ländern immatrikuliert, davon 105 Männer und 49 Frauen. Der überwiegende Anteil (73) stammt aus Entwicklungsländern. Allein 58 Studenten kommen aus dem Iran (36) und der Türkei (22). Aus dem europäischen Ausland haben sich 38 Studenten in Oldenburg eingeschrieben, davon 18 Niederländer und neun Briten. Weitere 102 Ausländer besuchen als Gasthörer die Universität - entweder zwecks Teilnahme an Deutschkursen oder im Rahmen von Austauschprogrammen mit anderen ausländischen Hochschulen.

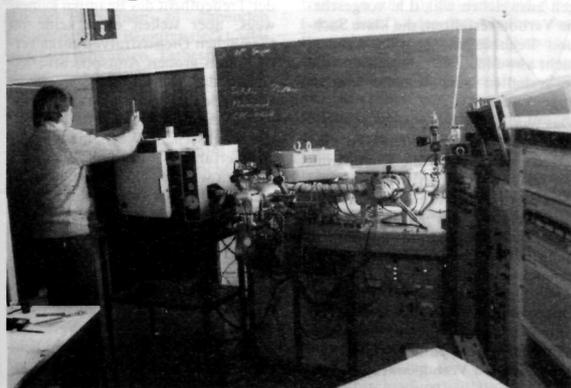
AVZ-Umbau nicht gesichert

Der Wissenschaftsrat hat dem Umbau des Allgemeinen Verfügungs-zentrums (AVZ) bei seinen Beratungen zum 11./12. Hochschulrahmenplan zwar grundsätzlich zugestimmt, aber keine hohe Priorität eingeräumt. Somit bleibt unklar, wann das Gebäude nach Auszug der Bibliothek (im SS 1982) und der Naturwissenschaftler (1983/84) so umgestaltet werden kann, daß insbesondere genügend Seminarräume und Arbeitsflächen für Hochschullehrer geschaffen werden können. Der Umbau des AVZ soll etwa 3,2 Millionen Mark kosten. Frühestens Mitte der 80er Jahre soll ein weiteres Projekt der Universität, die mit 2,8 Millionen Mark veranschlagten Betriebswerkstätten, realisiert werden.

Musikforum

Am 22. und 23. Mai findet ein Musikforum „Musikerziehung in den deutschsprachigen Ländern“ statt. Es wird am 12. und 13. Juni fortgesetzt.

Massenspektrometer für die Chemie



Im Fachbereich 9 wurde am Außenstandort Cloppener Straße zu Anfang dieses Jahres ein Massenspektrometer aufgestellt. Die Chemiker haben mit der Aufstellung und Inbetriebnahme dieses Geräts einen großen Schritt vorwärts gemacht und können nun eine wichtige moderne Technik vielseitig einsetzen. Ein Massenspektrometer ist heutzutage aus dem modernen chemischen Labor nicht mehr wegzudenken. Mit diesem Gerät können Substanzspuren bis zu einem Nanogramm, das sind ein milliardstel Gramm, nachgewiesen werden. Besonders wichtig für die Chemiker ist aber, daß mit diesem System auch sehr komplizierte Gemische aufgetrennt werden und die einzelnen Komponenten des Gemischs sicher identifiziert werden können. Kosten des Geräts: 637.000 Mark. Foto: Koopmann

Neue Studiengänge:

Ein „ermutigender“ Brief aus Hannover

Informatik, Lebensmittelchemie und Agrarwissenschaft?

Als ermutigend hat der Präsident der Universität Oldenburg, Dr. Horst Zilleßen, ein Schreiben des niedersächsischen Wissenschaftsministers Dr. Johann-Tönjes Cassens zur Weiterentwicklung des Studienangebots der Oldenburger Hochschule gewertet. Der Brief zeige, daß sich die Auffassungen von Universität und Ministerium in Grundsatzfragen über die Zukunft der Hochschule erheblich angenähert hätten. Der Minister sei offensichtlich bereit, das vor den Wahlen in Aussicht gestellte „große Paket“ wirklich zu schnüren. Dazu gehöre neben den in seinem Schreiben genannten Studiengängen Angewandte Informatik, Lebensmittelchemie und Agrarwissenschaften auch der Studiengang Rechtswissenschaften, über den in den nächsten zwei Monaten die Entscheidung fallen soll.

Der Wissenschaftsminister hatte nachdrücklich die von der Universität lange vertretene Auffassung bestätigt, ihr Fächerspektrum in den nicht lehramtsbezogenen Studiengängen zu erweitern und den Anteil der Lehrerbildung am Gesamtstudienangebot zu beschränken. Dabei sei eine stärkere Berücksichtigung des regionalen Bezuges des Studienangebots sowie eine inhaltlich breitere Differenzierung auch im naturwissenschaftlichen Bereich wünschenswert.

In diesem Zusammenhang machte Cassens darauf aufmerksam, daß die Universität nur mit wenigen neuen Stellen rechnen könne. Die Planung zur Entwicklung des Studienangebots

tes müßte daher alle Möglichkeiten der hochschulinternen Umwidmung bzw. Verlagerung von Stellen einbeziehen. Unter diesen genannten Bedingungen halte er die Einrichtung der erwähnten Studiengänge für sinnvoll.

In diesem Zusammenhang begrüßte Zilleßen, daß der Minister einen Studiengang Agrarwissenschaften neu in das „Paket“ mit aufgenommen habe. Dies komme dem Selbstverständnis der Universität im Hinblick auf ihre regionale Verankerung sehr entgegen. Die Universität wolle bald mit der Landwirtschaftskammer und anderen betroffenen Einrichtungen ins Gespräch kommen.

Für die Studiengänge Angewandte Informatik und Lebensmittelchemie werde die Universität umgehend eine Detailplanung als Grundlage für eine endgültige Entscheidung vorlegen. Schon am kommenden Mittwoch (28.4.) tritt eine vom Fachbereich Mathematik/Informatik eingerichtete Studiengangplanungskommission zusammen, an der auch der Hamburger Informatiker Professor Dr. Jessen als Berater teilnehmen wird.

Zilleßen betonte nochmals nachdrücklich, daß es die Universität mit der Einrichtung der Studiengänge eilig habe. Nur so sei es möglich, für die Beschränkung der Studienplätze im Lehramtsbereich zumindest teilweise quantitativ einen Ausgleich für die zu erwartenden zusätzlichen Studenten zu schaffen. Qualitativ werde sich das Studienangebot erheblich verbessern.

Kritisch äußerte sich der Präsident über das Verlangen des Ministers, Stellen für die neuen Studiengänge durch Umwidmung alter zu schaffen. Das sei angesichts der vergleichsweise geringen Personalausstattung der Universität Oldenburg eine nur äußerst schwer zu lösende Aufgabe.

Veranstaltung über Peter Brückner

Fünf Professoren der Linken Liste haben am 28. April um 14.00 zu einem „Gedenk- und Arbeitsnachmittag“ für den am Ostersonnabend verstorbenen Psychologen Professor Dr. Peter Brückner ausgerufen. Wie es in einem Flugblatt dazu heißt, solle der Versuch gemacht werden, „über Peter Brückner und seinen Tod öffentlich nachzudenken.“ Peter Brückner gehörte zu jenen Hochschullehrern, die 1977 eine Dokumentation zu dem „Mescalero“-Artikel „Buback ein Nachruf“ herausgegeben hatten. Im Gegensatz zu den anderen Herausgebern wurde er,

Ossietzky-Tage '82

Montag, 3. Mai 1982, 20.00, Hörsaal B

Informationsveranstaltung über den Friedensnobelpreisträger und Publizisten Annäherung an Carl von Ossietzky
Joachim Nold (Oldenburg)
Carl von Ossietzky und die Verfolgung des Pazifismus
Dr. Ingo Müller (Oldenburg)

Dienstag, 4. Mai 1982

Symposium „Militärische Einflüsse auf die Wissenschaft und militärische Anwendung ihrer Ergebnisse“

Plenum, 9.30, Aula

Entwicklung und Einsatz der „wissenschaftlichen“ Waffen in der Zeit der Weltkriege

Prof. Dr. Armin Herrmann, Stuttgart

Erkenntnistheoretische Aspekte des Verhältnisses von Wissenschaft und Militär

Otto Ulrich, Berlin

Arbeitsgruppen, 14.30 - 17.30, Verfügungsgebäude (VG)

● Biologie VG 201

Gesellschaftspolitische Aspekte der Gen-Technologie

Dr. Fritz Gautier, Braunschweig

Biologische Kampfstoffe

Prof. Dr. Sigrid Janssen, Oldenburg

● Chemie/Pharmakologie VG 217

Historische Aspekte der Anwendung von Kampfstoffen

Dr. Alfred Schrepf, München

Cholinesterase Hemmstoffe: Kampfstoffe, Insektizide, Arzneimittel

Dr. Carsten Alsen, Kiel

Zivile und militärische Anwendung von Entlaubungsmitteln

Dr. Werner Butte, Oldenburg

● Mathematik/Informatik/Physik VG 401

Militärische Aspekte von Mathematik und Informatik

Dr. Bernhelm Boof, Roskilde (Dänemark)

Beispiel Informatik

Prof. Dr. Peter Gorny, Oldenburg

Zur Forschungsförderung im wehrtechnischen Bereich der Elektronik

Dipl.-Ing. Joachim Wernecke, Berlin

Physik und Rüstung, Berichte über eine Initiative von Physikstudenten in Berlin

Mario Birkholz, Berlin

● Psychologie, Verhaltensforschung VG 419

Zur Funktion der Wehrpsychiatrie

Dr. Hans Kowerk, Hamburg

Psychologie und Militär

Prof. Dr. Siegfried Grubitzsch, Oldenburg

● Pädagogik VG 319

Zum Stellenwert der Friedenserziehung

Dr. Rolf Gutte, Bremen

Prof. Dr. Arnulf Hopf, Oldenburg

Plenum, 19.30, Aula

Podiumsdiskussion - Perspektiven einer Friedens- und Sicherheitspolitik

mit:

Generalmajor a.D. Gerd Bastian, Andreas Zumach (Aktion Sühnezeichen), Horst Jungmann (SPD-Bundestagsfraktion), Vertreter der CDU/CSU-Bundestagsfraktion (angefragt), Dr. Horst Zilleßen (Diskussionsleiter)



der schon einmal wegen Verdachts der Unterstützung von Ulrike Meinhof Anfang der 70er Jahre vom Dienst suspendiert worden war, erneut vorläufig des Amtes entbunden. Die Gerichte - das Landgericht und der Bundesgerichtshof - sahen jedoch nichts Strafwürdiges in der Dokumentation und sprachen ihn wie auch die Oldenburger Unterzeichner frei. Dennoch wurde Brückner nicht voll rehabilitiert. Die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts verurteilte ihn zu einer Gehaltskürzung wegen seiner „despektierlichen Haltung zu Staat und Gesellschaft“ (Die Zeit). Der Wissenschaftsminister hatte allerdings die Entfernung aus dem Amt gefordert. Nun müßte er die Suspendierung aufheben. Dennoch konnte der Psychologe nicht mehr in die Universität Hannover zurückkehren. Seine Gesundheit war inzwischen so stark angegriffen, am Ostersonnabend erlag Peter Brückner, der sich auf die Berufungsverhandlung vor dem Disziplinargerichtshof vorbereitete, einem Herzversagen. gh

„Politisches Engagement wird mit Zerstörung der Existenz bestraft“

Hohe Wellen schlägt in der Universität Oldenburg der Fall Dr. Heike Fleßner. Gegen die Studienleiterin im Fachbereich I soll die Universität auf Weisung des Ministers disziplinarische Vorermittlungen wegen ihrer Kandidatur für die DKP bei den Kommunalwahlen im vergangenen Herbst ergreifen. Nach dem Fachbereichsrat I und dem Senat haben nun auch die GEW- und ÖTV-Betriebsgruppe der Universität auf einer gemeinsamen Mitgliederversammlung,

an der etwa 70 Personen teilnahmen, einstimmig die Landesregierung dazu aufgefordert, das Verfahren gegen die Erziehungswissenschaftlerin einzustellen. In der Resolution heißt es u.a. wörtlich:

„Wir sind besonders betroffen über die Absicht, die Kandidatur für eine legale Partei und politisches Engagement mit der Zerstörung der beruflichen und persönlichen Existenz der Kollegin Fleßner zu bestrafen. Mit dem Verfahren wird die empörende

Berufsverbotspraxis weiter ausgedehnt: Zu den Verletzungen der unveräußerlichen Grundrechte kommt die Verfolgung des passiven Wahlrechts, das jedem Bürger - auch jedem Beamten - zusteht. Diese Praxis ist von der GEW/ÖTV und anderen DGB-Gewerkschaften wiederholt verurteilt worden... Nicht die Verfolgung politisch Andersdenkender, sondern die sachliche und politische Auseinandersetzung mit ihren Auffassungen ist geboten und einer De-

mokratie würdig.“

Inzwischen liegen auch, wie bereits berichtet, Rechtsgutachten von Prof. Dr. Ulrich Battis (Fernuniversität Hagen) sowie von Prof. Dr. Thomas Blanke (Oldenburg) und Prof. Dr. Dieter Sterzel (Oldenburg) vor. Die Juristen waren von Präsident Dr. Horst Zilleben um Stellungnahmen zu der Anweisung des Ministers gebeten worden. Im Gegensatz zum Wissenschaftsminister erklären die Gutachter übereinstimmend, daß ei-

ne Bindungswirkung des sogenannten Peter-Urteils des Bundesverwaltungsgerichts nicht bestehe. Auf dieses Urteil, nach dem schon die Mitgliedschaft in der DKP mit einer Tätigkeit im Öffentlichen Dienst nicht zu vereinbaren ist, hatte sich der Minister bei seiner Anweisung bezogen. Nachfolgend werden *Auszüge* aus den beiden Gutachten veröffentlicht (aus Platzgründen wurden die Quellen- und Literaturangaben gestrichen).

(...)

Die Verfügung ist rechtswidrig, wenn der Minister

- aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 29.10.1981 (Peter-Urteil) zu Unrecht die zwingende Pflicht zur Einleitung von Vorermittlungen gem. § 26 NDO ableitet,

- das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes selbst gegen geltendes Recht verstößt.

I. In dem Disziplinarverfahren gegen den technischen Fernmeldehauptsekretär Peter (Beamter auf Lebenszeit) hat das Bundesverwaltungsgericht mit ausführlicher Begründung festgestellt, daß die Ziele der DKP mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung i.S.v. Art. 21 GG unvereinbar sind, daß die DKP zu solchen Gruppen gehört, von denen ein Beamter sich zu distanzieren hat, daß ein Beamter, der sich aktiv für die DKP einsetzt, z.B. durch Kandidaturen zu Landtags- und Gemeinderatswahlen und durch Schreiben von Artikeln für DKP-Zeitungen seine durch § 52 BGG (= 61 ndsBG) konkretisierte kraft Verfassungsrechts (Art. 33 V GG) bestehende politische Treuepflicht verletzt und aus dem Dienst zu entfernen ist, wenn er diese Pflichtverletzung beharrlich fortsetzt.

Basis dieser im wesentlichen auch leitensatzmäßig getroffenen Feststellungen ist die vom Bundesverwaltungsgericht wiederholt in der Begründung und auch im I. Leitsatz herausgestellte Bindung an den Beschluß des Bundesverwaltungsgerichtes zur Ablehnung der Übernahme eines geprüften Rechtskandidaten in den Vorbereitungsdienst des Landes Schleswig-Holstein mangels Gewähr seiner Verfassungstreue (E 39, 33)

(...)

Dabei ist der Bereich der bindenden Gründe entgegen der Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes grundsätzlich eng auszulegen. (Nicht hierzu zählen Aussagen des Gerichts, welche das jeweilige Entscheidungsergebnis nicht begründen, weil sie nicht in einem konkreten Ableitungszusammenhang dazu stehen = „obiter dicta“). Dieser restriktiven Auslegung kommt gerade bezüglich des durch ungewöhnlich viele obiter dicta, Sondervoten und sonstige Verlautbarungen „garnierten“ Radikalenbeschlusses erhebliche Bedeutung zu. Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichtes zur Relevanz der Parteizugehörigkeit und sonstiger parteipolitischer Betätigung für die Verfassungstreue stellen aus zwei Gründen obiter dicta dar:

- Sie sind nach dem Sachverhalt der Entscheidung nicht relevant, da der Kläger nicht Mitglied einer Partei war. Damit kam es auf die Verfassungsmäßigkeit oder Verfassungswidrigkeit von Handlungen oder Äußerungen im Rahmen parteipolitischer Betätigung nicht an.

- Sie betreffen nicht die anwendbaren Rechtsnormen, sondern Vorschriften, an welchen der Sachverhalt weder gemessen werden konnte noch gemessen zu werden brauchte. Aussagen zu Vorschriften, die zur Rechtfertigung der konkreten Entscheidung nicht benötigt werden, sind obiter dicta.

Beides verkennt das Bundesverwaltungsgericht im Peter-Urteil.

(...)

Außer der fälschlichen Annahme einer Bindung an den Beschluß des

Battis-Gutachten:

„Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts sind unvereinbar mit den Formulierungen des Radikalen-Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts“

Bundesverfassungsgerichtes enthält das Peter-Urteil bezüglich der Frage der Parteimitgliedschaft noch einen weiteren Rechtsfehler. Einerseits stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, daß die DKP zu solchen Gruppierungen gehöre, von denen sich ein Beamter, will er nicht seine politische Treuepflicht verletzen, zu distanzieren habe, andererseits hält das Bundesverwaltungsgericht dem Vorbringen des Bundesdisziplinaranwaltes entgegen: „Es besteht kein Anlaß, in dem vorliegenden Verfahren darüber zu entscheiden, ob Erwerb und Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft in der DKP für sich betrachtet ein Dienstvergehen wäre.“ Beide Aussagen sind miteinander unvereinbar.

b) Im Ergebnis ist dem Bundesverwaltungsgericht hinsichtlich des I. Punktes zuzustimmen, nämlich, daß § 52 II BGG (= 61 II ndsBG) den verfassungsrechtlichen Grundsatz der politischen Treuepflicht des Beamten konkretisiert und damit das Recht des Beamten auf politische Betätigung limitiert.

Die allgemeine Begründung und Bestimmung der Verfassungstreuepflicht im Einzelfall ist jedoch angesichts der in diesem Jahrhundert durch Staats- und Verfassungsumbrüche gekennzeichneten Geschichte Deutschlands problematisch. Wegen der grundlegend geänderten Verfassungslage (Treuepflicht gegen Monarch und Verfassung, persönlicher Treueid) ist der Rückgriff auf die konstitutionelle oder gar die absolute (so aber BVerfGE 39, 351) Monarchie ungeeignet, die Verfassungstreuepflicht zu konkretisieren. Unbestreitbar ist aber, daß sie während dieser Zeit in der Praxis durchgesetzt wurde ungeachtet positivistischer Theorie- und Begriffsbildung. Ein Rückgriff auf die NS-Zeit ist unstreitig ausgeschlossen, obwohl § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933, RGBI I S. 175, im Wortlaut von § 7 I Nr. 2 BGG fortwirkt („Gewähr bieten“, „eintreten für“). Die Treuepflicht gegenüber der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes ist jedoch unvergleichbar mit der Treuepflicht gegenüber dem NS-Staat. Die damit verbleibende Praxis der Weimarer Republik war uneinheitlich und nie festgelegt... Das völlig disparate, die innere Zerrissenheit der Weimarer Republik widerspiegelnde Meinungs- bild in der Rechtsprechung und der Literatur ist entgegen BVerfGE 39, 334 keine tragfähige Grundlage zur Herleitung der politischen Treue-

pflicht.

Soweit BVerfGE 39, 349 aus der streitbaren, wehrhaften, wertgebundenen Demokratie die politische Treuepflicht ableitet, ist einzuwenden, daß die diesem Verfassungsprinzip zugrundeliegende Art. 18, 21 II, 9 II GG an ein aktives verfassungsfeindliches, kämpferisch aggressives Verhalten anknüpfen. Angriffe dieser Intensität sind aber in den praktisch wichtigsten Fällen des Bekenntnisses zu und der Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen Partei nicht gegeben.

Tragfähiger ist die vom Bundesverfassungsgericht zwar mehrfach, aber nur beiläufig genannte funktionale Betrachtungsweise des Berufsbeamtentums, die auf die (Sicherstellungs-)Funktion des Berufsbeamtentums abstellt, eine Argumentation, die das Bundesverwaltungsgericht vor dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes selbst mitentwickelt hat, indem es die Verfassungstreuepflicht entscheidend mit der Funktion des Berufsbeamtentums bei der Erfüllung der Staatsaufgaben begründet. Die Verfassungstreuepflicht der Beamten folgt, wie die aller Angehörigen des Öffentlichen Dienstes, aus der Notwendigkeit der Staatserhaltung und des Staatsschutzes. Für die Verfassungstreuepflicht gilt dasselbe wie für alle Grundrechtsschranken, sie dürfen nicht enger gezogen werden, als es den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums entspricht, als es die Funktionsfähigkeit des Öffentlichen Dienstes erfordert und als es der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zuläßt. Ihr Ausmaß hängt daher im Einzelfall vom Aufgabenbereich und von der Dienststellung des Beamten ab. Die funktionale Betrachtungsweise ermöglicht - worauf zurückzukommen sein wird - eine Differenzierung nach Aufgaben und Amt bei der konkreten Bestimmung der von der Verfassungstreuepflicht an den einzelnen Beamten gestellten Anforderungen.

c) (...)

Bis zum Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22.5.1975 folgte die h.M. aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu Art. 21 II GG, - niemand könne die Verfassungswidrigkeit einer Partei rechtlich geltend machen bis zur insoweit konstitutiven Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, das in erster Linie die Parteiorganisation schützende Privileg des Art. 21 II GG erstreckte sich auch auf die mit allgemein erlaubten Mitteln arbeitende parteioffizielle Tätigkeit der Funktionäre und Anhänger einer Partei, daß die Zugehörigkeit zu „verfas-

sungsfeindlichen“ Parteien und sonstigen Organisationen wegen der Schutzwirkung des Parteienprivilegs ohne Einfluß auf die Einstellung oder Tätigkeit im Öffentlichen Dienst sei, so lange die Organisation nicht verboten sei.

Diese Interpretation seiner Rechtsprechung hat BVerfGE 39, 357 ausdrücklich, wenn auch nicht in bindender Weise i.S.v. § 31 BVerfGG zurückgewiesen.

Allerdings hält das Sondervotum Rupp die frühere Position mit guten Gründen aufrecht. Es wäre rechtlich durchaus vertretbar, an diese Argumentation anzuknüpfen, um das Bundesverfassungsgericht dazu zu bewegen, - worauf auch ausdrücklich das Peter-Urteil hinweist - zu seiner früheren Linie zurückzukehren. Der Präsident der Universität Oldenburg könnte sich insoweit z.B. auch auf die Feststellung von Böckenförde berufen: „Ärger und Unzuträglichkeiten in der Behandlung des Radikalen-Problems rühren ja nicht von dem Grundsatz her, daß der Öffentliche Dienst gegen das Eindringen von Verfassungsfeinden der Sicherung bedarf, sondern daher, daß man bei der Feststellung, ob Personen und Organisationen verfassungswidrige Bestrebungen verfolgen, den dafür einschlägigen rechtsstaatlichen Prozeduren und Verfassungsregeln aus politischen Opportunitätsabwägungen ausweichen will, d.h. vorgesehene Verbotsverfahren, die klare Sach- und Rechtslagen schaffen würden, nicht anwendet, sich aber gleichwohl so verhalten will, als hätte man sie angewendet.“

Das vorliegende Gutachten bezieht diese durchaus vertretbare Position jedoch nicht. Denn die Rücknahme der extensiven Interpretation des Art. 21 II GG durch eine restriktive Interpretation des Art. 21 II GG steht in untrennbarem Zusammenhang damit, daß das Bundesverfassungsgericht die auf der Umstellung vom Legalitätsprinzip auf das Opportunitätsprinzip basierende, zuzeiten der großen Koalition aufgekommene Praxis zum Art. 21 II GG billigt, keinen Verbotsantrag zu stellen, sondern eine Partei politisch zu bekämpfen und ihre Anhänger aus dem Öffentlichen Dienst zu halten. Diese Praxis hat das Bundesverfassungsgericht trotz fundierter Kritik erst jüngst erneut gut geheißen...

d) Stattdessen ist die Kanonisierung des Differenzierungsverbotes durch das Bundesverwaltungsgericht (im 3. Punkt des Peter-Urteils) zu überprüfen. Richtig ist, daß das Bundesverwaltungsgericht festgestellt hat, daß die Verfassungstreuepflicht „einer

Differenzierung je nach der Art der dienstlichen Obliegenheiten des Beamten nicht zugänglich“ ist. Daraus folgt jedoch nicht die vom Bundesverwaltungsgericht dargestellte Rechtslage. Das Bundesverwaltungsgericht trägt dem entscheidenden Unterschied zwischen dem vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fall und dem Fall des Postbeamten Peter nicht Rechnung, daß nämlich das Bundesverfassungsgericht verbindlich nur über die auf Erwartungen des Dienstherrn über die künftige Gewähr der Verfassungstreue beruhende Prognoseentscheidung des Dienstherrn anlässlich der Einstellung eines Bewerbers in den Öffentlichen Dienst zu entscheiden hatte, während es im Peter-Fall um die Beurteilung konkreter Verhaltens als mögliches Dienstvergehen eines Lebenszeitbeamten geht. Die zu beurteilenden Entscheidungen des Dienstherrn sind grundverschieden. Das betont zutreffend der am Radikalen-Beschluß - ohne Sondervotum beteiligte Richter Geiger:

„Der Lebenszeitbeamte kann nur aufgrund eines förmlichen Dienststrafverfahrens aus dem Öffentlichen Dienst entfernt werden...“ Es „genügt“ nicht die Unzufriedenheit des Dienstherrn mit der politischen Überzeugung des Beamten, sondern nur ein nach Eintritt in das Beamtenverhältnis liegendes, nach Zeit- und Geschehensablauf genau unbeschreibbares, konkretes Verhalten, eine Aktivität, die sich tatbestandlich als Dienstvergehen qualifizieren läßt, das nach seiner Schwere die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigt. Ein solches Dienstvergehen ist die grobe Verletzung der Amtspflicht des Beamten, den Staat, seine Verfassung und seine Institution nicht zu beschimpfen, nicht zu schmähen, nicht zu verkern, die ihm in die Hand gegebenen Zuständigkeiten und Befugnisse nicht gegen den Staat zu kehren und einzusetzen. Eine allgemeine Uninteressiertheit am Schicksal dieses Staates, eine Ablehnung der Politik dieses Staates, die Gering-schätzung dieses Staates und seiner Institutionen und ähnliche die Grenzen zu Aktivitäten nicht überschreitenden Verhaltensweisen genügen der Treuepflicht des Beamten keineswegs, aber stellen eben keine im förmlichen Dienststrafverfahren verfolgbar groben Amtspflichtverletzungen dar. Der im Beamtenverhältnis Stehende kann sich also eine ganze Menge leisten, ohne befürchten zu müssen, im Wege eines Dienststrafverfahrens aus dem Amt entfernt zu werden. Das droht nur denjenigen, die als Verfassungsfeinde handgreiflich mit gezielten Aktionen unsere Demokratie bekämpfen...“

Ein der Verfassungstreuepflicht nicht genügendes Verhalten muß nicht notwendig zu einer disziplinarrechtlichen Verfolgung eines Lebenszeitbeamten führen. Trotz eines Verstoßes gegen die Verfassungstreuepflicht kann ein Lebenszeitbeamter im Beamtenverhältnis verbleiben. Hingegen rechtfertigt die begründete fehlende Überzeugung des Dienstherrn, der einzustellende Bewerber oder ein auf Lebenszeit einzustellender Beamter auf Widerruf oder auf Probe biete die Gewähr dafür, daß er künftig jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintreten werde, bereits die Ablehnung der Ernennung.

Diesem grundlegenden Unterschied

Fortsetzung auf S. 3

II. (...) Entgegen der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts kann die aktive Mitgliedschaft in der DKP den Verdacht eines Dienstvergehens nicht begründen. Diese Auffassung haben wir im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gebotene Legitimitätsvermutung bei politischer Betätigung einer nicht verbotenen Partei - mit Ausnahme eines Verstoßes gegen Strafgesetze - wie sie im Parteienprivileg des Art. 21 Abs. 2 GG und im Abgeordnetenprivileg des Art. 48 Abs. 2 GG bzw. in Art. 17 Abs. 2 der Vorl. Nieders. Verfassung bezüglich der Offenheit des politischen Willensbildungsprozesses seinen Ausdruck gefunden hat, sowie im Hinblick auf das Rechtsstaatsgebote, wie es im Art. 21 Abs. 2 S. 3 GG (Parteiverbot) und Art. 9 Abs. 2 GG (Vereinigungsverbot) und Art. 18 GG (Verwirkung von Grundrechten) verfassungsrechtlich konkretisiert worden ist, bereits mehrfach in gutachterlichen Stellungnahmen für die Universität Oldenburg und in wissenschaftlichen Veröffentlichungen dargelegt. In dieser Rechtsauffassung sehen wir uns sowohl durch eine Reihe abweichender untergerichtlicher Urteile wie auch durch Stellungnahmen von Fachkollegen bestätigt.

Auch das genannte Bundesverwaltungsgerichtsurteil vermag uns nicht davon überzeugen, daß diese unsere Auffassung inzwischen verfassungsrechtlich überholt bzw. widerlegt worden sei. Insbesondere teilen wir die in diesem Urteil gemachten Ausführungen zum Umfang der Bindungswirkung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts v. 22.5.75 nicht, derzufolge die eingangs geschilderten Rechtsgrundsätze dieser Entscheidung als verbindliche Verfassungsauslegung anzusehen seien. (...)

III. Auch wenn entgegen der hier vorgetragenen Auffassung die Bindungswirkung der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung die im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.10.81 wiedergegebenen Urteilstpassagen bzw. Leitsätze erfassen sollte, so bleibt zu fragen, ob daraus zwingend für den einzelnen Beamten folgt, daß ihm insoweit ein Remonstrationsrecht gemäß § 64 Abs. 2 NBG nicht mehr zusteht. Nach § 31 Abs. 1 BVerfGG binden die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts „die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden“. Nach § 31 Abs. 2 BVerfGG haben Entscheidungen in bestimmten dort näher bezeichneten Fällen sogar Gesetzeskraft. Die Bindungswirkung der Entscheidungen des Bundesver-

Blanke/Sterzel-Gutachten:

„Insoweit ist das Recht auf Remonstration Ausdruck des obersten Verfassungsprinzips der Menschenwürde, demgegenüber das staatliche Interesse im Einzelfall partiell zurücktritt“

fassungsgerichts dient demnach der Sicherung des in Art. 20 Abs. 3 GG niedergelegten Rechtsstaatsprinzips, demzufolge „die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und Rechtsprechung, an Gesetz und Recht gebunden“ sind. Da dem Bundesverfassungsgericht lediglich und ausschließlich die Aufgabe übertragen ist, in strikter Bindung an die Verfassung diese auszulegen, führt die Ausgestaltung der Bindungswirkung in § 31 BVerfGG zu der Konsequenz, daß den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, soweit sie in Bindungswirkung erwachsen, allenfalls die Allgemeinverbindlichkeit einer einfachgesetzlichen Regelung zukommen kann. Originäres Verfassungsrecht in der Rangordnung einer Verfassungsnorm kann auch das Bundesverfassungsgericht als „Hüter der Verfassung“ nicht setzen. Dementsprechend kommt der gesetzeskräftigen Entscheidung im konkreten Normenkontrollverfahren nach Art. 100 Abs. 1 GG i. V. m. § 31 Abs. 2 BVerfGG im Stufenaufbau der Rechtsnormen der Rang der Norm zu, deren Gültigkeit geprüft wurde, „weil es sonst Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts mit Verfassungsrang gäbe.“...

(...) Dies erhellt die Entwicklung der Rechtsprechung zum Umfang der Verfassungstreupflicht selbst sehr deutlich, wenn nach inzwischen einheitlicher Auffassung eingeräumt wird, daß der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1975 eine insoweit veränderte Rechtslage geschaffen hat, mit der bis zu diesem Zeitpunkt ein Bewerber für den Öffentlichen Dienst bzw. Angehöriger des Öffentlichen Dienstes im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Bedeutung des Parteienprivilegs nicht

zu rechnen brauchte.... Kommt demnach den Entscheidungen des BVerfG im Hinblick auf ihre Bindungswirkung allenfalls einfachgesetzlich Qualität zu, so können auch diese insoweit verbindlichen Urteils- passagen mit verfassungsrechtlichen Argumenten erneut zur Überprüfung gestellt werden. Daraus folgt für die rechtliche Möglichkeit zur Ausübung des Remonstrationsrechts im vorliegenden Fall: Weil der Beamte in seiner Amtsführung die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit seines Handelns trägt, kann ihm im Einzelfall die Pflicht zur Prüfung der Vereinbarkeit dienstlicher Anordnungen mit der Verfassung prinzipiell nicht abgenommen werden, so daß er bei etwaigen rechtlichen Bedenken diese - selbst bei einer entgegenstehenden verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung - mit dem Mittel des Remonstrationsrechts, geltend machen muß. Es ist der genuine Sinn des Remonstrationsrechts, welches gleichermaßen Ausdruck der beamtenrechtlichen Treupflicht wie der individuellen Gewissensfreiheit ist, diese Möglichkeit zur Freistellung von subjektiver Verantwortung für die Rechtmäßigkeit von Amtshandlungen, die er selbst nicht glaubt verantworten zu können, zu gewährleisten. Insoweit ist das Remonstrationsrecht Ausdruck des obersten Verfassungsprinzips der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 3 GG), demgegenüber das staatliche Interesse am reibungslosen Vollzug von Regierungsanweisungen im Einzelfall in den Grenzen des § 64 Abs. 2 NBG partiell zurücktritt.

IV. (...) Zwar entspricht dieses Urteil (Peter-Urteil d.R.) in seinen Prämissen der ganz überwiegend vertretenen Auffassung in Rechtsprechung und Literatur, derzufolge die Mitgliedschaft und Kandidatur für eine als verfassungsfeindlich angesehene politische

Partei als Element der Beurteilung der Verfassungstreupflicht anzusehen ist. Gleichwohl setzt es aber insofern neue juristische Maßstäbe und bedeutet eine deutliche Verschärfung der Anforderungen an die Verfassungstreue, als in Konsequenz dieser Entscheidung nunmehr bei einer aktiven Parteimitgliedschaft von Beamten etwa in der DKP zwingend vom Vorliegen des Verdachts eines schweren Dienstvergehens auszugehen ist, so daß eine Pflicht zur Einreichung disziplinarischer Voremittlungen besteht.

Diese Konsequenz beruht auf einer durchaus neuen und eigenwilligen Interpretation der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22.5.1975 durch das Bundesverwaltungsgericht. Das Bundesverfassungsgericht hatte nämlich der Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Ziele verfolgenden Partei eine erheblich geringere rechtliche Bedeutung beigemessen: „Ein Teil des Verhaltens“, so heißt es in dem Leitsatz Nr. 8 (BVerfGE 39, 335), „das für die Beurteilung der Persönlichkeit eines Beamtenanwärters erheblich sein kann, kann auch der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei sein, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt - unabhängig davon, ob ihre Verfassungswidrigkeit durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts festgestellt ist oder nicht“.

Diese Passage ist in Verbindung mit den hierzu unter Teil II der Entscheidungsgründe im einzelnen gemachten Ausführungen bislang durchweg dahingehend verstanden worden, daß im Rahmen der gebotenen Einzelfallprüfung bei der Einstellung eines Beamtenbewerbers, die sich „auf eine von Fall zu Fall wechselnde Vielzahl von Elementen und deren Bewertung“ bezieht, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer solchen Partei mit zu berücksichtigen sein

ka n n, keineswegs aber als primärer Beurteilungsgesichtspunkt oder gar als alleiniger Bezugspunkt der Verfassungstreue zu betrachten ist. Erst recht folgt daraus nicht, daß die Zugehörigkeit zu einer solchen Partei für einen Beamten auf Lebenszeit regelmäßig als schweres Dienstvergehen zu werten ist. Deutlich wird dies insbesondere aus dem diesbezüglichen Hinweis auf die Mehrheitmeinung in dem Sondervotum des Verfassungsrichters Dr. Rupp, der unter Ziff. 1 2. ausführt: „Bei dieser „Prognose“ soll es nach Meinung der Senatsmehrheit für die Beurteilung der Persönlichkeit des Bewerbers - in Verbindung mit anderen Tatsachen - erheblich sein können, daß der Bewerber einer politischen Partei angehört, die nach Meinung des Dienstherrn verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, die aber vom Bundesverfassungsgericht noch nicht für verfassungswidrig erklärt worden ist. Diese These überzeugt nicht. Ganz abgesehen davon, daß sie nicht mit Art. 21 GG vereinbar ist.... steht sie im Widerspruch zu dem, was im Beschluß vorher über die Voraussetzungen einer Treupflichtverletzung beim aktiven Beamten auf Lebenszeit gesagt worden ist, nämlich: allein durch die Mitgliedschaft bei einer politischen Partei, die vom Bundesverfassungsgericht nicht für verfassungswidrig erklärt worden ist, verletzt er seine Treupflicht nie und begeht kein Dienstvergehen. Wenn aber ein aktiver Beamter auf Lebenszeit sich auf diese Weise n i c h t e i n m a l eines Dienstvergehens schuldig machen kann....“

V. Zusammenfassend ergibt sich daraus, daß das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 29.10.81 nicht nur den Umfang der Bindungswirkung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts weit überdehnt hat, sondern auch dem Inhalt der in Bezug genommenen Beschlußpassagen einen unzutreffenden Stellenwert für die Frage der Inhaltsbestimmung der Verfassungstreupflicht beigemessen hat. Aber auch ganz unabhängig von diesen Erörterungen sind Sie, falls Sie nach Ihrer eigenen Rechtsüberzeugung verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Anweisung des Ministers hegen, verpflichtet, diese im Wege der Remonstration geltend zu machen.

Im übrigen gilt: „Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu beraten (!) und zu unterstützen.... Er hat nicht nur rechtliche, sondern auch sonstige Bedenken (z.B. Unzweckmäßigkeit) vorzutragen, und zwar auch entgegen einem mutmaßlichen Wunsch des Vorgesetzten“.

„Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts sind .../Fortsetzung von S. 2

trägt der Beschluß vom 22.5.1975 Rechnung durch die Formulierung, daß sich der Inhalt der Treupflicht des Beamten nicht völlig mit dem Inhalt der disziplinar zu ahnenden Treupflicht des Beamten deckt, weil zum letztgenannten Tatbestand ein Minimum an Gewicht und an Evidenz der Pflichtwidrigkeit - gemeint ist ein Verstoß gegen die Verfassungstreupflicht - gehört. In einem Beschluß vom 3.2.1977 betont auch das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich und zutreffend, daß die Darlegungen des Bundesverwaltungsgerichtes ein begangenes konkretes Dienstvergehen betreffen.

Richtig ist, daß die Verfassungstreue ebenso wie z.B. die Pflicht zur Gesunderhaltung abstrakt für alle Beamte in gleicher Weise gilt. Damit ist jedoch noch nicht gesagt, welche konkreten Anforderungen aus der Verfassungstreupflicht oder z.B. der Pflicht zur Gesunderhaltung für einen bestimmten Beamten in einer konkreten Situation folgen. Für einen beamteten Lokomotivführer folgen z.B. aus der Pflicht zur Gesunderhaltung hinsichtlich des Alkoholkonsums am Vorabend vor Dienstbeginn andere Anforderungen als an einen Postschalterbeamten. Dem tragen § 77 I 2 BBG und § 85 ndsBG Rechnung, indem sie ein außerordentliches Verhalten, das Dienstpflichten

verletzt, nur dann als Dienstvergehen bewerten, wenn es in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in eine für das konkrete Amt („sein Amt“) oder das Ansehen des Beamtenums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Die Formulierung des Bundesverfassungsgerichtes, daß sich der Inhalt der Treupflicht des Beamten nicht völlig mit dem Inhalt der disziplinar zu ahnenden Treupflichtverletzung des Beamten deckt, trägt exakt dem Umstand Rechnung, daß bereits nach geltendem Recht die disziplinar Strafbarkeit außerdienstlicher Treupflichtverstöße amtsbezogen zu bestimmen ist.

Das Peter-Urteil versperrt sich diese richtige Auslegung auch durch die ungerechtfertigte Bindung an obiter dicta des Radikalen-Beschlusses und die Verwischung der unterschiedlichen Entscheidungssituation bei der Entscheidung über die Einleitung für Disziplinarmaßnahmen gegen Lebenszeitbeamte bzw. über die Einstellung eines Bewerbers zusätzlich dadurch, daß es, durch den Rekurs auf den außergesetzlichen Begriff der beamtenrechtlichen Kernpflicht die Rechtswohlthat des § 77 I 2 BBG überspielt....

Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts zu den Folgen des

Verstoßes gegen die als Kernpflicht bezeichnete Verfassungstreupflicht sind unvereinbar mit der Formulierung des Radikalen-Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes, daß sich der Inhalt der Treupflicht des Beamten nicht völlig mit dem Inhalt der disziplinar zu ahnenden Treupflichtverletzung deckt.

Der dem Peter-Urteil zugrundeliegende Automatismus: Verstoß gegen Kernpflicht - Verfassungstreue, daher Vorliegen eines in jedem Fall zu ahnenden Dienstvergehens ist rechtswidrig. Rechtswidrig ist daher notwendigerweise auch die Verfügung des niedersächsischen Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 9.2.1982, die diesen Automatismus wiederholt, indem ohne Rücksicht auf das konkret wahrgenommene Amt aus der im Peter-Urteil inkriminierten DKP-Kandidatur die Einleitung von Voremittlungen angeordnet wird.

c) Ob die beamtete Studienleiterin Dr. Fleßner durch ihr Verhalten Dienstvergehen begangen hat, ist vom Dienstherrn in Ausführung seines Beurteilungsspielraums zu entscheiden....

II. (...)

b) Im vorliegenden Fall könnte aufgrund der Würdigung der vom Innenminister mitgeteilten Erkenntnisse der Universitätspräsident zu dem

Ergebnis kommen, daß die Einleitung der Voremittlungen entbehrlich ist, weil kein disziplinarrechtlich relevanter Sachverhalt mehr aufzuklären ist. Ergäbe die Würdigung des Verhaltens der Beamtin, wie es in den Erkenntnissen des niedersächsischen Innenministers dokumentiert ist, daß kein disziplinarrechtlich zu ahnender Verstoß gegen die Treupflichtverletzung vorliegt, so würde der spezifische Zweck der Voremittlungen, einen (aufklärungsbedürftigen) Sachverhalt aufzuklären, verfehlt.

c) Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn nicht das staatliche Aufklärungsinteresse, sondern der weitere, den Interessen des betroffenen Beamten dienende Zweck der Voremittlungen ein Einschreiten erforderlich. Bei der Entscheidung ist nämlich zu berücksichtigen, daß die Voremittlungen gerade auch dem Schutze des betroffenen Beamten dienen können. Bei der Entscheidung darüber, ob der Schutz des Beamten die Einleitung von Voremittlungen erfordert, hat der Dienstvorgesetzte zu bedenken, daß der verfassungsrechtliche Grundsatz der Erforderlichkeit, den das Gesetz ausdrücklich wiederholt - „erforderliche Ermittlungen“ - eine unnötige Stigmatisierung des Beamten verbietet. „Die ausnahmsweise Befugnis der zuständigen Behörde, von Voremittlungen abzusehen,

wird insbesondere gegeben sein, wenn die Durchführung der Voremittlungen dem Fürsorgeprinzip zuwiderläuft, ohne durch höherrangige Prinzipien gefordert zu sein... Ist der Sachverhalt z.B. ohnehin aufgeklärt und plant die Behörde gem. § 3 BDO von Maßnahmen abzusehen, so hätten Voremittlungen lediglich die Funktion, den Beamten durch die Tatsache dieses Verfahrens zu stigmatisieren.“ (Hoffmann-Riem aaO S. 787).

Würde ein disziplinarrechtliches Voremittlungsverfahren sich darin erschöpfen, die Tatsache des Verdachts eines Dienstvergehens zu dokumentieren (Prangerwirkung), so erhalte das Voremittlungsverfahren entgegen seiner Intention in sinnvoller Weise selbst disziplinierenden Charakter und würde seinen Schutzauftrag zugunsten des Beamten verfehlen.

Würde also der Präsident der Universität Oldenburg nach Würdigung des gerichtsverwertbar belegten Sachverhaltes zu dem Ergebnis kommen, daß der Sachverhalt aufgeklärt ist, daß kein Dienstvergehen vorliegt, das disziplinarrechtlich geahndet werden muß, und daß der Schutz der Beamtin keine Voremittlungen erfordert, so ist er gem. § 26 NDO nicht verpflichtet, Voremittlungen gegen die Beamtin einzuleiten.

„Vorgehen schadet der demokratischen Entwicklung“

„Wenn angehende Lehrer vor eine Anhörungskommission zitiert werden, weil sie sich aktiv an der studentischen Selbstverwaltung beteiligt haben, müssen wir uns nicht wundern, wenn das ohnehin schon erschreckend geringe Interesse der Studenten an dem vom Staat eingeräumten Mitbestimmungsmöglichkeiten in den Hochschulen weiter zurückgeht.“ Das erklärte der Präsident der Universität Oldenburg, Dr. Horst Zilleßen, angesichts der Ladung von drei Lehramtsabsolventen der Universität, die sich wegen ihrer politischen Betätigung während ihres Studiums vor der Anhörungskommission des Innenministers in Hannover verantworten sollen. Die drei hatten sich um Lehrstellen beworben. Ihnen wird im wesentlichen die Kandidatur für den Marxistischen Studentenbund Spartakus vorgeworfen. Tatsächlich haben sich die drei Absolventen der Universität Oldenburg in der studentischen und universitären Selbstverwaltung außerordentlich aktiv beteiligt. Zwei von ihnen wurden vom damaligen niedersächsischen Wissenschaftsminister, Professor Dr. Eduard Pestel, sogar in Studienreformkommissionen berufen. Einer von ihnen wurde vom Minister mit persönlichem Dank für die geleistete Arbeit verabschiedet. Daß ihnen nun ihr politisches Engagement in der Universität zum Vorwurf gemacht werde, müsse, so der Präsident der Hochschule, nicht nur bei den Betroffenen auf völliges Unverständnis stoßen. Zilleßen äußerte in diesem Zusammenhang die Befürchtung, daß das Vorgehen der Behörden einer demokratischen Entwicklung eher schade als nütze, denn es sei dazu geeignet, junge Staatsbür-

ger von der aktiven Wahrnehmung ihrer demokratischen Rechte abzuhalten. Im übrigen sei es einer demokratischen Gesellschaft angemessener, wenn sie sich mit ihren vermeintlichen oder offenkundigen Gegnern in erster Linie politisch auseinandersetze; der allzu rasche Einsatz administrativer Mittel wirke oft kleinlich und fördere nicht das Ansehen der freiheitlichen Demokratie.

Sportler beraten über Sportstätten

Die Bezirksregierung Weser-Ems, der Bezirkssportbund und die Universität Oldenburg veranstalten in diesem Jahr gemeinsam die Bezirkssportkonferenz zum Thema „Verbesserung vorhandener Sportstätten“. Am Freitag, 7. Mai, wird dazu um 9.30 im Foyer des Landtagsgebäudes am Theodor-Tantzen-Platz in Oldenburg die Ausstellung „Praktische Anregungen und Empfehlungen zur Sportstättenanierung“ eröffnet. Im Rahmen der Konferenz, die um 11.00 im Plenarsaal des Landtagsgebäudes beginnt, erläutert Dipl.-Ing. Jürgen Koch vom Projekt „Spiel-Bewegung-Umwelt“ der Universität konkrete Beiträge, die die Hochschule für die Region leisten kann. Weitere Beiträge von Prof. Konrad Altekamp, Universität Osnabrück/Abteilung Vechta, und von Prof. Dr. Hollwich, Oberaudorf/Inn, beschäftigen sich mit „Vorschlägen zur Sanierung vorhandener Sporthallen mit geringem Aufwand“ und dem „Einfluß des künstlichen Lichtes auf den menschlichen Organismus - Konsequenzen für den Sport- und Freizeitsportbau“.

Neues Programm für Sport- und Kultur

Der Zentrale Aufgabenbereich Hochschulsport hat in diesen Tagen ein neues Sport- und Kulturprogramm für das Sommersemester 1982 vorgelegt. Insgesamt werden Kurse in 25 verschiedenen Sportarten angeboten. Interessenten, die bisher noch nicht am universitären Sportprogramm teilgenommen haben, können sich in sogenannten „Schnupperkursen“ umfassend informieren. Zu den angebotenen Sportarten gehören Badminton, Basketball, Fechten, Handball, Jazztanz, Judo, Joga, Karate, Autogenes Training, Konditionstraining, Rollschuhfahren, Segeln, Tennis, Gesellschaftsspiele, Rock'n Roll, Tauchen, Trampolin, Volkstanz, Volleyball, Surfen, Aikido, Fußball, Motorsport, Radfahren, Rudern, Schwimmen. Außerdem wurden wieder ein spezielles Angebot für Senioren sowie ein Spielprogramm erarbeitet. Hier können Teilnehmer neue Spiele kennenlernen und sich dabei gleichzeitig „austoben“. Erhältlich ist das Sport- und Kulturprogramm beim Zentralen Aufgabenbereich Hochschulsport der Universität Oldenburg, Ammerländer Heerstraße 67-99, 2900 Oldenburg, Tel.: 0441/7982085.

Uni-Prospekt

Die Pressestelle hat jetzt einen Prospekt über die Universität Oldenburg herausgegeben. In dem Faltpapier wird der Versuch gemacht, in kürzester Form die Hochschule, ihre Struktur und ihre Geschichte zu beschreiben. Außerdem werden auf einer gesonderten Seite sämtliche Studienmöglichkeiten an der Hochschule aufgezeigt. Der Prospekt kann telefonisch (6012) oder schriftlich in der Pressestelle angefordert werden.

Termine zur Z-Prüfung

Folgende Termine für die Prüfung zur Zulassung für das Hochschulstudium wurden beschlossen:

Fremdsprache/		
Mathematik	29. 9.82	13.00
Klausur/		
allg. Teil	13.10.82	13.00
Mündliche Prüfung/		
allg. Teil	15.10.82	
Klausur/		
Fachteil	12.11.82	13.00
Mündliche Prüfung/		
Fachteil	20.11.82	

Schwangere können eingestellt werden

Auch mit schwangeren Frauen können befristete Arbeitsverträge bis zum Beginn der Mutterschutzfrist abgeschlossen werden. Darauf wies das ASTA-Frauenreferat in einer Mitteilung hin. Anlaß für die Mitteilung war die Ablehnung einer schwangeren Studentin als wissenschaftliche Hilfskraft durch die Personalabteilung, die sich dabei auf den Bundesangestelltentarif (BAT) berief. Nach gründlicher Prüfung, so der ASTA, habe sich die Annahme der Personalabteilung jedoch als unrichtig erwiesen.

Fundsache

„Besetzung von Planstellen zum 2. August 1982 für Bewerber mit der zweiten staatlichen Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen. Für Bewerber mit dem Lehramt an Grund- und Hauptschulen können keine zum 2. August 1982 zu besetzenden Stellen bekannt gegeben werden.“ Ausschreibung der Bezirksregierung Weser-Ems vom 16.4.1982.

Personalien

Professor Dr. Ulrich Kattmann (41) Hochschullehrer im FB 7 (Biologie) studierte Biologie, Chemie und evangelische Theologie in Göttingen und Tübingen sowie Pädagogik und Anthropologie in Kiel. Er arbeitete mehrere Jahre als Lehrer an Gymnasien in Hannover. 1970 bis 1982 war er wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften (IPN) an der Universität Kiel, Abteilung Didaktik der Biologie. 1977 folgte die Promotion zum Dr. rer. nat. Seine wissenschaftlichen Arbeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen Curriculumentwicklung Biologie, Konzeptionen der Biologiedidaktik und Didaktik der Humantologie. Er ist Autor und Herausgeber eines Schulbuchwerkes der Biologie und einer biologie-didaktischen Fachzeitschrift.

Professor Dipl.-Ing. Klaus Kummerer, FB 3, wurde beim Niedersächsischen Institut für Landeskunde und Landesentwicklung in Göttingen als Leiter des Arbeitskreises „Bevölkerung und Siedlung“ vom Institutsbeirat nominiert.

Dr. Steven Perry (Hochschulassistent, FB 7) hielt im Zoologischen Institut der Universität Salzburg einen Gastvortrag zum Thema „Bau, Funktion und Evolution der Lungen bei den Amnioten“.

Albert Petrik, Hausarbeiter im Dezernat 4, scheidet am 30. April 1982 aus Altersgründen aus dem Dienst der Universität aus.

Einstellungen im Dienstleistungsbereich

Edith Stelter, Angestellte in der ZETWA
Karl Heinz Weinert, Haus- und Hofarbeiter im Dezernat 4



Spedition Möbeltransport International DEUS
 TEL. (0441) 71001

Anna Thye
 Buchhandlung
 Inh. Gottfried Sieler
 Gegr. 1. 9. 1800



29 OLDENBURG
 Schloßplatz 21/22
 Postfach 4780
 Ruf (0441) 25288

Schreibmaschinen
 neu und gebraucht, sowie diverse Büro-
 maschinen mit Service und Garantie.
 Manuelle Schreibmaschinen ab 85 DM
 Elektr. Schreibmaschinen ab 185 DM
 Kugelkopfschreibmaschinen ab 490 DM
 Elektronische
 Typenrad-Schreibmaschinen ab 1080 DM
 Weitere Büromaschinen auf Anfrage.

Verkauf und Service in Oldenburg:

 Donnerschweer Straße 91
 29 Oldenburg, Tel. 0441 85125

TABULA BUCHLADEN

IM HERBART GANG

Für Optik - Foto -
 Film - Kino + Projektion
 sind wir Ihr richtiger Partner.

Dipl.-Optiker
WALTER
 Inh. W. D. Heß
 staatl. geogr. Augenoptiker
 Fachmännische Beratung
 Kurwieder, 34/Ecke Motestr. - Hauptstr. 35
 Telefon (0441) 1.30.70

Bücher sind ein unentbehrlicher Begleiter auf dem Weg durch Ihr Studium

In unserer wissenschaftlichen Abteilung finden Sie die für Sie notwendigen Bücher in großer Auswahl



1871 1971
BUCHHANDLUNG BÜLTMANN & GERRIETS
 Lange Str. 57 · Ruf 2 66 01
 Postfach 141

Kopieren · Sortieren · Einbinden

KOPIERDIENST
 · KOPIER-AUFTRAG-SERVICE ·
 Examenarbeiten schnell u. gut

Ammerländer Heerstraße 88
 Fernsprecher 0441/7 63 74

KOPIERPREIS
 je Stück

DIN A 4 DM **0,12**



Naturläufer

Der besondere Schuh aus Bad Honnef „Der Schuh“ seit es Schuhe gibt

Alleinverkauf in Oldenburg

EGGERS
 jetzt in der City
 Baumgartenstr. 8
 Tel. 1.30.07

Die neue Frühjahrsware ist da!

AUROCREATION
 Lange Strasse 46, 29 Oldenburg

2 Stunden
 Examenarbeiten-Service

Fotokopien DIN A 4
 Buchbindarbeiten
 Zeitschriften Berichte



HENCKUS
 Buchbinderei
 Edewechter Landstraße 50
 29 Oldenburg
 Telefon 0441-50 2397

wöltje **Grünes Licht zum später zahlen!**
 VIDEO-GERÄTE, FOTO- und FILMKAMERAS
Jetzt ohne Anzahlung mitnehmen und erst nach 4 Monaten bar zahlen (od. auch Teilzahlung anschließen).
 Für diese 4 Monate zahlen Sie nur einmalig 3% Finanzierungskosten auf den Barpreis. ODER: Gleich Teilzahl. bis zu 72 Monatsraten abschließen. Das alles leistet unsere Hausbank. ... Jetzt mitnehmen, später zahlen.

Alles für unsere Kunden

wöltje OLDENBURG

Heiligengeiststraße 6
 Achternstraße 34 und Lange Straße 20